

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Trulben vom 19.03.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

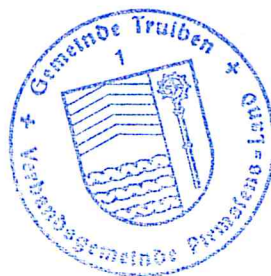
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.2015 außer Kraft.

Trulben, den 19.03.2015

Jürgen Noll
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Trulben

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	680,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	250,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	600,00 €

II. Gemischte Grabstätten

(derzeit nicht belegt)

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	900,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.800,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	900,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte	30,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b pro Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	30,00 €
d) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts	450,00 €
e) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften bei Angleichung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €
f) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten) mit Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst.a je Urnengrabstätte	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte	15,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Jahr und Grabstätte	15,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	505,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	665,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 %
3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen kann nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche mit Kabine	350,00 €
b) einer Leiche ohne Kabine (Trauerfeier)	175,00 €
c) einer Leiche nur Kabine	175,00 €
d) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	6,00 €
in einer Kühlzelle je angefangenem Tag	50,00 €